

Erlassvertrag gemäß § 397 bgb

zwischen

Stadtwerke Uelzen GmbH, Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen,

im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt,

und


[Name, Adresse und ggf. Vertretung des Anlagenbetreibers; ggf. nur auf Angaben im Anmeldeformular verweisen]

im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt,

gemeinsam „Parteien“ genannt.
wird nachfolgender Erlassvertrag geschlossen:

Präambel

Der Anlagenbetreiber betreibt oder will folgende Stromerzeugungsanlage (im Folgenden: Anlage) betreiben
[ggf. nur auf Angaben im Anmeldeformular verweisen]:

Standort: _____

Energieträger: _____

Leistung: _____

Inbetriebnahmedatum: _____

MaStR-Nr. der Anlage (soweit vorhanden): _____

Der Anlagenbetreiber wird für Strom, der in der Anlage erzeugt und ggf. in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, keine finanzielle Förderung nach dem EEG, keine etwaigen vermiedenen Netzentgelte nach dem EnWG oder der StromNEV und auch keinen sonstigen finanziellen Ausgleich in Anspruch nehmen.

Grund dafür ist (bitte zutreffendes ankreuzen),

- dass eine etwaige EEG-Vergütung für den eingespeisten Überschussstrom aus Sicht des Anlagenbetreibers gering und in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit einhergehenden Pflichten des Anlagenbetreibers steht,
- dass der Anlagenbetreiber beabsichtigt, eine Förderung zur Errichtung der Anlage von Seiten eines dritten Fördergebers in Anspruch zu nehmen und dass nach dessen Richtlinien eine parallele Förderung nach dem EEG nicht zulässig ist. (Auch nach § 80a EEG 2023 sind Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, neben Zahlungen nach dem EEG nur in sehr engen Grenzen möglich.)

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien auf ausdrücklichen Wunsch des Anlagenbetreibers was folgt:

1. Verzicht

Der Anlagenbetreiber verzichtet gegenüber dem Netzbetreiber für Strom aus der Anlage:

1. auf Zahlungsansprüche nach dem EEG, insbesondere nach § 19 Abs. 1 EEG 2023,
2. auf Ansprüche auf angemessenen finanziellen Ausgleich im Falle einer Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung der Anlage durch den Netzbetreiber gemäß § 14 Abs. 1 c, 2. Halbsatz i. V. m. § 13a Abs. 2 EnWG (sog. Redispatch 2.0) sowie
3. auf etwaige Ansprüche auf vermiedene Netznutzungsentgelte nach dem EnWG oder der StromNEV.

N/2023/07

2. Annahme des Verzichts

Der Netzbetreiber nimmt den Verzicht an.

3. Sonstige Rechten und Pflichten der Parteien

- (1) Alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Schuldverhältnis nach dem EEG bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Dies gilt, soweit einschlägig, insbesondere
- a) für die Verpflichtung des Netzbetreibers zur vorrangigen Abnahme des in der Anlage erzeugten Überschussstroms gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023,
 - b) für die Pflicht des Anlagenbetreibers, die Anlage mit den nach § 9 EEG 2023 notwendigen technischen Einrichtungen auszustatten,
 - c) für die Pflicht des Anlagenbetreibers aus § 10 Abs. 2 EEG 2023, den Anschluss und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen im Einklang mit den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des EnWG auszuführen,
 - d) für die Regelungen zum Messstellenbetrieb gemäß § 10a EEG 2023 sowie
 - e) für die ggf. bestehende Pflicht des Anlagenbetreibers, die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2023 und sonstigen Bestimmungen (z. B. den Festlegungen der Bundesnetzagentur) der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zuzuordnen. Das Recht, die Veräußerungsform zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 21c EEG 2023 zu wechseln, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wechselt der Anlagenbetreiber die Veräußerungsform, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages.

Dem Anlagenbetreiber ist bekannt, dass Sanktionen gegen ihn anzuwenden sein können, wenn er gegen die vorstehenden (oder gegen andere) Pflichten aus dem EEG verstößt.

- (2) Ungeachtet dieses Vertrages ist der Anlagenbetreiber ferner verpflichtet, die Anlage nach den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung im Marktstammdatenregister zu registrieren und auch im Übrigen den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung zu entsprechen.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Förderzeitraumes nach § 25 EEG 2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Anlagenbetreiber kann diesen Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Beginn des übernächsten Kalendermonats kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem das Kündigungsschreiben dem Netzbetreiber zugeht.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Schriftform

Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.

6. Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.
- (2) Zur Erfüllung der nach der DS-GVO bestehenden Informationspflichten der jeweils anderen Partei verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt, wenn das Informationsblatt zur Anlage dieses Vertrages genommen wurde. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

7. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Erlassvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Erlassvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ort/Datum

X

Unterschrift Netzbetreiber

Ort/Datum

X

Unterschrift Anlagenbetreiber*in